

Andreas Zekorn

*Einwirkung auf die Amts- und Landschaftskasse* zu (siehe unten). Ferner konnten sie Wünsche und Gesuche vorbringen, über die Beschlüsse gefasst wurden<sup>124</sup>.

Im Zentrum des Aufgabenbereichs der *Amtsversammlungen* stand die Amtskasse für den jeweiligen Amtsbezirk. Neben diesen *Amtskassen* konnten in einzelnen Ämtern noch die alten *Landschaftskassen* existieren, die man nach 1806 fortbestehen ließ<sup>125</sup>. Die Deputierten wählten einen *Amtskassierer*, der von der Regierung bestätigt werden musste. Bei seiner Amtsführung unterstand der Kassier der Aufsicht des Amtmanns, soweit dieser über Angelegenheiten der Kasse verfügen konnte. Insgesamt waren aber Verwaltung und Abrechnung der Amtskasse der Regierung unmittelbar unterstellt.

Die Amtskassen zogen die *Steuern* zur Landeskasse ein und wurden vor allem nach Einführung der Verfassung 1833 mehr und mehr zu Steuerabrechnungsstellen. Dennoch verblieben ihnen noch andere Aufgaben, wozu gesonderte jährliche *Umlagen* unter den Amtsorten erhoben wurden. Aus diesen Umlagen wurden die Besoldung des Kassiers, Post- und Botengelder sowie Tagegelder und Gebühren, aber auch die Unterhaltung der *Verbindungswege* bestritten. Sodann trugen die Amtskassen Kriegslasten, die Kosten für Lieferungen, Vorspann und Einquartierung. Die Landschaftskassen sollten speziell für die Tilgung von Schulden, die in erster Linie aus vergangenen Kriegszeiten stammten, aufkommen. Schließlich waren einzelne Hilfszahlungen für Projekte, die die finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Kommunen überstiegen, vorgesehen, etwa für die Unterhaltung von Gemeinde- und Stiftungsgebäuden oder für die Anschaffung medizinischer Apparaturen<sup>126</sup>.

Die Jahresrechnung wurde dem Amtsausschuss zur Einsicht vorgelegt, der gegebenenfalls Einwendungen vorbringen konnte. Anschließend revidierte die Landesregierung die Rechnung. Des weiteren war der Amtsausschuss bei der Verteilung der Steuern und öffentlichen Lasten, welche die einzelnen Amtsorte aufzubringen hatten, beteiligt<sup>127</sup>.

124 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 31.

125 Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 175f.; Dienst-Instruction (wie Anm. 47), §§ 64, 65; SCHÖNTAG: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 89.

126 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), §§ 45, 57, 58; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 129f.; ZIEGLER: Verwaltungsstruktur (wie Anm. 3), S. 48; vgl. auch Anm. 127.

127 Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 175; Dienst-Instruction (wie Anm. 47), §§ 31, 64–66.